



DZWIR 2010, 22 - 28 (Heft 1)

## »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter

Martin Lambrecht \*

### Einleitung

Es gibt kaum eine insolvenzrechtliche Veranstaltung, auf der die Frage der Verwalterauswahl nicht diskutiert wird. Der zunehmende Wettbewerb durch die gestiegene Anzahl der Insolvenzverwalter ist nur einer der Gründe, denn schon zu Zeiten der Konkursordnung war dies ein stetes Thema, das Ernst Jaeger mit den geflügelten Worten von der »Schicksalsfrage des Konkurses« <sup>1</sup> umriss. Die Tatsache, dass das Feld traditionell von Juristen beherrscht wird, wird dabei nur selten aufgegriffen. Nachfolgend soll untersucht werden, ob vereinzelte Kritik hieran, die mit Aussagen wie »Das Problem ist, dass die meisten Insolvenzverwalter Juristen sind.« <sup>2</sup> und »Verrechtlichung eines wirtschaftlichen Problems« <sup>3</sup> vorgebracht wird, ihre Berechtigung hat. Dazu wird es zunächst notwendig sein, die Aufgaben eines Insolvenzverwalters - gerade und auch in Sanierungsfällen - zu erfassen, um sodann zu den hierfür notwendigen formalen und faktischen Qualifikationen zu kommen. Um der Kritik gerecht zu werden, die auf Unternehmensinsolvenzverwalter zielt, wird allein auf Unternehmensinsolvenzen abgestellt.

### I. Aufgaben des Insolvenzverwalters

Für die Beantwortung der Frage, welche Kenntnisse und Fähigkeiten ein Insolvenzverwalter haben muss, ist von seinen Aufgaben auszugehen. Hierbei ist einerseits zwischen den Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters gemäß § 21 InsO und denen des endgültigen Insolvenzverwalters nach der Eröffnung des Verfahrens zu unterscheiden. Andererseits handelt es sich nahezu immer <sup>4</sup> um ein und dieselbe Person, so dass die Fähigkeiten und Kenntnisse kumulativ vorliegen müssen. Hinzu kommt die Aufgabe als Sachverständiger.

#### 1. Sachverständiger

Für die Frage, ob ein Unternehmen zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob das Vermögen des Schuldners ausreicht, die Kosten des Verfahrens zu decken, wird das Gericht einen Sachverständigen beauftragen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 402 ff. ZPO i.V. m. § 4 InsO), der bei einer Bestellung eines vorläufigen Verwalters mit diesem personenidentisch ist, vgl.

\* Rechtsanwalt, Diplom-Kaufmann, Diplom-Volkswirt; Lehrbeauftragter an der Hagen Law School im Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht für den Bereich »Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse«; der Verfasser ist bei der auf Insolvenzverwaltung spezialisierten Kanzlei Leonhardt Westhelle & Partner in Berlin tätig.

<sup>1</sup> Jaeger, KO, 6. und 7. Aufl. 1936, § 78 Anm. 7.

<sup>2</sup> So Prof. Hans Haarmeyer, zitiert in: Welt Online, Insolvenz ist nicht gleich Pleite, 14.1.2009, [http://www.welt.de/welt\\_print/article3021369/Insolvenz-ist-nicht-gleich-Pleite.html](http://www.welt.de/welt_print/article3021369/Insolvenz-ist-nicht-gleich-Pleite.html).

<sup>3</sup> Haarmeyer, zitiert in: Handelsblatt, Insolvenz: Sanieren statt abwickeln, 25.5.2009, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/strategie/Insolvenzsanieren-statt-abwickeln;2251345>.

<sup>4</sup> Ein Gericht wird den vorläufigen Insolvenzverwalter vermutlich nur dann nicht zum endgültigen

Insolvenzverwalter bestellen, wenn dieser sich bereits im vorläufigen Verfahren grob verfahrens- oder rechtswidrig verhalten hat.

*Martin Lambrecht: »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter - DZWIR 2010 Heft 1 - 23 >>*

§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO. Der Sachverständige hat die Aktiva und Passiva des schuldnerischen Unternehmens zu ermitteln; neben den handelsrechtlich-bilanziell erfassten Vermögenswerten gehören dazu insbesondere auch Ansprüche gegen Dritte und mögliche Haftungsansprüche gegen Organe, Steuerberater etc. Neben der Ist-Masse 5 ist bereits im Eröffnungsgutachten die Soll-Masse 6 zu bestimmen. Hierfür sind Gründungshaftungen, Haftungen wegen Verstoßes gegen die Kapitalerhaltung, Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsführer nach §§ 43, 64 GmbHG etc. zu prüfen 7. Die bilanziell erfassten Vermögenswerte müssen auf etwaige Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte und sonstige Rechte Dritter überprüft werden.

## **2. Vorläufiger Insolvenzverwalter**

Der vorläufige Insolvenzverwalter muss gemäß der Aufgabenzuweisung des § 21 Abs. 1 Satz 1 InsO »nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners« verhüten, mithin Sicherungsmaßnahmen treffen. Er hat hierbei gegebenenfalls das Vermögen bereits in Besitz zu nehmen und bei einer Betriebsfortführung Aus- und Absonderungsrechte (§§ 47 ff. InsO) zu berücksichtigen. Ein vorhandener Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO). Als sog. starker vorläufiger Insolvenzverwalter kann er hierzu gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 InsO Masseverbindlichkeiten begründen.

## **3. Insolvenzverwalter**

Ein weites Aufgabenfeld hat der Insolvenzverwalter: Das Vermögen ist zu verwerten, dabei sind Aus- und Absonderungsrechte zu berücksichtigen; Forderungen einzutreiben, (Haftungs-)Ansprüche durchzusetzen; öffentlich-rechtliche Pflichten (Umwelt-, Ordnungs-, Güterkraftverkehrs, Wettbewerbs-, Wertpapierrecht etc.) zu beachten, Steuererklärungen abzugeben (§ 149 AO). Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für Arbeitsverträge, Kündigungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Urlaubskassen, Steuerabzüge, Pfändungen etc. sind ebenso zu beachten wie die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung (§§ 238 ff., 264 ff. HGB); gegenseitige Verträge müssen geprüft und beendet oder fortgesetzt werden (§§ 103 ff. InsO), eine übertragende Sanierung muss gegebenenfalls umgesetzt, ein Insolvenzplan verfasst werden. Weitere spezifische insolvenzrechtliche Pflichten sind zu erfüllen: So bestehen Berichtspflichten (§§ 79, 156, 197 InsO), Zustellungen (§ 8 InsO) sind vorzunehmen, Verzeichnisse zu erstellen etc.

## **4. Anspruchsverfolgung**

Hinzu kommt die Verfolgung von Ansprüchen z. B. gegen Anfechtungsgegner gemäß §§ 129 ff. InsO oder Geschäftsführer, die die Antragspflichten verletzt haben. Diese Anspruchsverfolgung kennzeichnet insbesondere Firmenbestattungen, bei denen oftmals seit Monaten oder Jahren kein lebender Geschäftsbetrieb mehr vorhanden ist und daher eine Betriebsfortführung logisch zwingend ausscheidet. Die Prüfung und spätere prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen verlangen umfassende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Rechts. So ist nicht allein die Vorschrift des § 64 Abs. 1 GmbHG zu verstehen, sondern das gesamte Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) ebenso wie das Anfechtungsrecht (§§ 129 ff. InsO) und das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB, vgl. auch § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die zum Teil komplexen und rechtlich komplizierten Sicherungsverträge, die gegebenenfalls Aboder Aussonderungsrechte begründen, verlangen tiefgehendes Verständnis zumindest des gesamten bürgerlichen Rechts und angrenzender Rechtsgebiete wie Handels- und Gesellschaftsrecht.

In diesem Zusammenhang ist erstaunlich, dass oft im gleichen Atemzug mit der Forderung nach mehr zum Insolvenzverwalter zu bestellenden Betriebswirten die mangelnde Geltendmachung von Ansprüchen beklagt wird.

## **5. Betriebsfortführung**

Während die vorgenannten Tätigkeiten in nahezu jedem (Unternehmens-)Insolvenzverfahren relevant werden, ist nur in einem Teil der Insolvenzverfahren die Betriebsfortführung und der gern erwähnte Sanierungsfall von Relevanz - nämlich nur dort, wo überhaupt noch ein lebender Betrieb existiert. Dennoch stellen die Kritiker der Verwalterauswahl bevorzugt auf diese Fälle ab. Möchte man dieser Kritik gerecht werden und nimmt man den Fall der Betriebsfortführung als Regelfall, sind weitere Anforderungen an den Insolvenzverwalter zu stellen: Er muss in

der Lage sein, eine Liquiditätsplanung in kurzer Zeit zu erstellen und Sanierungsmöglichkeiten zu prüfen. Er muss eine Insolvenzgeldvorfinanzierung und Zahlungszusagen an Lieferanten und Versorger organisieren können. Darüber hinaus gilt es gerade im Fall der Betriebsfortführung, bestehende Sicherungsrechte wie Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und (Global-)Zessionen von Beginn an zu beachten. Hier liegen die größten Haftungsgefahren für den Verwalter. Schaut man sich die Haftungsprozesse gegen Insolvenzverwalter an, sind oftmals verletzte Sicherungsrechte Gegenstand **8**.

Stellt man allein auf die betriebswirtschaftlichen Aufgaben ab, so ist im vorläufigen Verfahren unter Annahme einer schwachen vorläufigen Verwaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. InsO) eine Liquiditätsplanung und im eröffneten Verfahren eine Wirtschaftlichkeitsplanung zu erstellen. Eine Liquiditätsplanung ist oftmals mehr eine Frage des faktischen Wissens - wann kommt welcher Zahlungseingang, wann ist welche Zahlung zu leisten - als hohe betriebswirtschaftliche Kunst. Die schwache vorläufige Verwaltung benötigt in der Regel nur eine Zahlungsstrom-Betrachtung, da mangels Lohn- und Gehaltsaufwand (Insolvenzgeld), nicht geleisteter Leasing-, Miet- und Umsatzsteuerzahlungen (Tabellenforderungen gemäß § 38 InsO) kaum ein negatives Ergebnis erwirtschaftet werden kann. Bei einem Produktionsbetrieb sind während

- 
- 5 Die bei Inbesitznahme durch den Insolvenzverwalter vorhandene Masse, vgl. Empfehlung des BAKInso e. V., abgedruckt in: NZI 2009, 37 ff., 39.
  - 6 Die Masse, die bei gesetzestreuem Verhalten vorhanden gewesen wäre, vgl. Empfehlung des BAKInso e. V., abgedruckt in: NZI 2009, 37 ff., 39.
  - 7 Vgl. Empfehlung des BAKInso e. V., abgedruckt in NZI 2009, 37 ff., 39.
  - 8 U. a. BGH, Urt. v. 9.3.2006 - IX ZR 55/04, DZWIR 2006, 302; BGH, Urt. v. 2.12.1993 - IX ZR 241/92; LG Berlin, Urt. v. 13.5.2008 - 14 O 438/07; OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.3.2004 - 16 U 216/02; OLG Frankfurt, Urt. v. 8.3.2007 - 26 U 43/06.

*Martin Lambrecht: »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter - DZWIR 2010 Heft 1 - 24 << >>*

der vorläufigen Verwaltung oftmals allein der Materialaufwand und die Berücksichtigung der späteren Abgeltung von Ab- und Aussonderungsrechten sowie Kosten einzelner Versorgungs- und Dienstleistungen entscheidend.

Der endgültige Insolvenzverwalter wird hingegen die Erträge und Aufwendungen unter Vollkosten berücksichtigen müssen, da er ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten für seine Handlungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO begründet, die er erfüllen muss, will er sich nicht einer erheblichen Haftungsgefahr aussetzen (vgl. § 61 InsO). Zudem darf er die Insolvenzmasse nicht ohne Grund durch Verluste schädigen. Letzteres kann über einen gewissen Zeitraum gerechtfertigt sein, wenn beispielsweise eine übertragende Sanierung in Aussicht steht, die die Masseverbindlichkeiten aus Auslauflohn- und Kündigungsmieten vermeiden und damit die Gläubiger erheblich besser stellen würde. Soweit sich bei einer Betriebsfortführung nicht fähiges und verlässliches Personal in der Buchhaltung des Unternehmens befindet, kann der Verwalter hierzu auf Buchhaltungskräfte oder qualifizierte Controller am Arbeitsmarkt oder aus Beratungsunternehmen zurückgreifen.

## **6. Zwischenergebnis**

Allein die Aufzählung der Aufgaben zeigt bereits, dass die Tätigkeit als Sachverständiger, vorläufiger und endgültiger Insolvenzverwalter stark verrechtlicht ist. Während Jaeger vor einem halben Jahrhundert noch feststellen konnte, »Ein Konkursverwalter hat Aufgaben wirtschaftlicher und rechtlicher Art zu lösen, unter den bald die einen, bald die anderen überwiegen.« <sup>9</sup>, hat sich der Umfang der zu beachtenden Regelungen stetig erhöht, während betriebswirtschaftliche Aufgaben vergleichbar bleiben. Nicht nur die Regelungstiefe der Insolvenzordnung gegenüber der Konkursordnung ist umfangreicher, sondern auch die angrenzenden Regelungsbereiche haben zugenommen. Schon die Gesetzesnovellen der letzten Zeit, die unmittelbar Einfluss auf die Tätigkeit des Insolvenzverwalters nehmen - MoMiG 10, FMStG 11 etc. - sprechen Bände. Hinzu kommt die massive Grundrechtsrelevanz der Eingriffe, die auch bei scheinbar nebensächlichen Vorschriften wie der Postsperrung (§ 99 InsO) offensichtlich werden. Die zu beachtenden Rechtsvorschriften sind mannigfaltig, die Haftungsgefahren bei Missachtung gerade in Fällen der Betriebsfortführung enorm. Die betriebswirtschaftlichen

Kenntnisse beschränken sich zunächst auf - faktisch einfache - Liquiditätsbetrachtungen und später Organisation und Überwachung der Buchhaltung, um ordnungsgemäße Zahlenwerke zu erhalten, für deren Verständnis wiederum ein betriebswirtschaftliches Grundwissen ausreicht.

## II. Die Befähigung zur Sanierung

Die Kritik an der Verwalterauswahl erwähnt nur selten das dargestellte Aufgabenfeld, sondern stets das hehre Ziel der Sanierung. Zwar weist, wie bereits erwähnt, nur ein Teil der insolventen Unternehmen noch einen laufenden Geschäftsbetrieb und damit die fundamentale Voraussetzung einer Sanierung auf; von diesen sind wiederum nicht alle sanierungswürdig und -fähig. Es darf nicht vergessen werden, dass, wenn Unternehmen »pleite gehen«, dies oftmals zu Recht geschieht. Insolvenzrecht ist Haftungsrecht. Marktwirtschaft verlangt einen Sanktionsmechanismus, der nicht marktfähige Unternehmen ausscheiden lässt. Insolvenzen sind natürlicher Teil des »Prozesses der schöpferischen Zerstörung« <sup>12</sup>. Dennoch spricht ein entscheidender Punkt gegen eine konsequente Abwicklung eines fehlgeschlagenen Unternehmens: Sie vernichtet Werte in erheblichem Maße, was primär zu Lasten der Gläubiger geht. Die Liquidation in der Insolvenz ist in den oft zitierten Worten von *Ernst Jaeger* »ein Wertvernichter schlimmster Sorte und zugleich das teuerste Schuldentilgungsverfahren« <sup>13</sup>. Daher ist die Befähigung zum »Sanierer« zu Recht das entscheidende Kriterium der Verwalterauswahl in Fällen mit laufendem Geschäftsbetrieb. Bei der Sanierung in der Insolvenz sind die *Sanierungsinstrumente* von den *konzeptionellen* Sanierungswegen zu unterscheiden:

### 1. Sanierungsinstrumente

Zunächst muss man verstehen, dass die Sanierung eines Unternehmens durch einen Insolvenzverwalter grundlegend anders verläuft als durch einen klassischen Restrukturierungs- oder Unternehmensberater. Der Insolvenzverwalter kann Instrumente nutzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens für Geschäftsführer und externe Berater nicht zur Verfügung stehen. Entgegen dem Grundsatz »pacta sunt servanda« <sup>14</sup> kann der Insolvenzverwalter Verlustverträge gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 InsO einfach beenden, indem er deren Nichterfüllung erklärt. Er kann Arbeitsverhältnisse durch die Begrenzung der Ansprüche günstiger und durch die Regelungen zum Interessenausgleich und Kündigungsschutz einfacher beenden, §§ 113, 120 ff. InsO. Transfer- und Qualifizierungsgesellschaften (kurz TQG, früher auch: BQG - Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften) sind von der Rechtsprechung als Weg zur Vermeidung der unerwünschten Rechtsfolgen des in der Insolvenz verfehlten § 613a BGB als zulässig anerkannt <sup>15</sup>; ungünstige Mietverträge können unabhängig von den mietvertraglichen Pflichten gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Anfechtungsrecht gemäß §§ 129 ff. InsO ermöglicht, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen.

### 2. Konzeptionelle Sanierungsmöglichkeiten

#### a) Übertragende Sanierung

Konzeptionell ist die übertragende Sanierung die häufigste Form der Sanierung des Geschäftsbetriebs. Der Geschäftsbetrieb wird durch einen Verkauf der »Assets« (deswegen auch

---

<sup>9</sup> *Jaeger*, KO, 6. und 7. Aufl. 1936, § 78 Anm. 7.

<sup>10</sup> Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, in Kraft getreten am 1.11.2008, abgedruckt in: DZWIR 2008, 505 ff.

<sup>11</sup> Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FmStG), in Kraft getreten am 18.10.2008, Auszüge abgedruckt in: DZWIR 2008, 504 f.

<sup>12</sup> *Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie (7. Kapitel); ebenso *Schumpeter*, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, S. 157.

<sup>13</sup> *Ernst Jaeger*, zitiert aus: *Uhlenbruck*, AnwBl 1982, S. 340.

<sup>14</sup> Lat., frei übersetzt: Verträge müssen erfüllt werden.

»Asset Deal«) auf einen neuen, gesunden Rechtsträger »saniert« 16. Letztlich ist die übertragende Sanierung eine Form der Verwertung des Vermögens, weshalb der Begriff »Sanierung« einerseits täuscht, andererseits jedoch die wirtschaftliche Lösung richtig erfasst: Der Betrieb als Gesamtheit der Vermögenswerte wird zum einen nicht zerschlagen, sondern bleibt als Produktionseinheit bestehen, zum anderen gehen Arbeitsplätze mit den Vermögenswerten (»Assets«) auf den neuen Geschäftsbetrieb gemäß § 613a BGB über. Wenngleich also der Rechtsträger nicht saniert wird, wird dennoch der Geschäftsbetrieb als solcher erhalten. Die übertragende Sanierung beruht auf einem Kaufvertrag gemäß § 433 BGB über die Vermögenswerte, die dann nach den einschlägigen Rechtsvorschriften 17 übertragen werden. Je nach Umfang des Unternehmens und der Vielfalt der Assets kann dieser Kaufvertrag rechtlich einfach, aber auch höchst komplex werden: So sind nicht nur greifbare und leicht zuordnenbare Vermögenswerte zu berücksichtigen, sondern auch schwer fassbare immaterielle Vermögenswerte, ein etwaiger Goodwill und Forderungen eines fortlaufenden Geschäftsbetriebs, die zwischen dem alten und dem neuen Rechtsträger rechtlich sauber abzugrenzen sind. Hinzu kommen mögliche Zahlungsmodalitäten wie Kaufpreisstundungen oder Earn-out-Modelle. Des Weiteren sind zwingende rechtliche Themen wie Haftungsausschlüsse zu verhandeln. Es ist leicht zu erkennen, dass ein konzeptionell einfaches Verfahren schnell rechtlich äußerst anspruchsvoll werden kann.

### b) Insolvenzplanverfahren

Der zweite konzeptionelle Sanierungsweg ist das Insolvenzplanverfahren, §§ 217 ff. InsO. Hierbei wird der Rechtsträger als solcher im Wesentlichen durch Verzichte der Gläubiger, durch Kapitalmaßnahmen und Nutzung der insolvenzrechtlichen Sanierungsinstrumente 18 saniert. Parallel können auch betriebswirtschaftliche Sanierungsmöglichkeiten genutzt werden, wenngleich diese Möglichkeiten oft ausgereizt sind. Die Umsetzung betriebswirtschaftlich notwendiger Einschnitte, beispielsweise Geschäftsbereiche stillzulegen oder Produkte aus der Produktion zu nehmen, wird regelmäßig erst durch die insolvenzrechtlichen Instrumente möglich. Sind nämlich Maschinen zur Herstellung der unrentablen Produkte geleast, kann unter normalen Voraussetzungen die Weiterproduktion wirtschaftlich rational sein, wenn Deckungsbeiträge 19 geliefert werden. Erst durch die Möglichkeiten der §§ 103 ff. InsO, in diesem Falle zur Beendigung der Leasingverträge, kann der Einschnitt möglich werden 20. Die Regelungen der §§ 217 ff. InsO und die dazu ergangene Rechtsprechung legen ebenso wie die Literatur Zeugnis über die rechtliche Komplexität ab. Dennoch ist der Insolvenzplan ein exzellentes Mittel der Unternehmenssanierung, das noch zu selten genutzt wird. Unternehmen, die ohne das scharfe Schwert des Insolvenzrechts keine Möglichkeiten mehr haben, ihre Probleme zu lösen, eröffnet sich hier ein Weg. Das entscheidende Hindernis hierbei bleibt die rechtlich nicht zu beeinflussende Verwalterauswahl durch die Gläubiger, denen eine Insolvenz den größten Schaden zufügen würde 21. Denn es ist leider so, dass nicht alle Insolvenzverwalter ein Insolvenzplanverfahren rechtlich ausreichend sicher beherrschen.

### 3. Zwischenergebnis

Betrachtet man die Sanierungsinstrumente ebenso wie die konzeptionellen Sanierungswege, wird man erneut auf ein weites, stark verrechtlichtes Feld stoßen. Der Vorwurf, »Juristen haben es verstanden, den Eindruck zu vermitteln, als bestehe ein Insolvenzverfahren allein aus der rechtlichen Bewältigung einer Krise« 22 bekommt damit einen unerhofften Wahrheitsgehalt: Die Bewältigung der betriebswirtschaftlichen Krise im Insolvenzverfahren geschieht auf (ver-)rechtlichem Wege. Natürlich sind für die Entscheidung und die Maßnahmen, welche Instrumente genutzt und welcher Weg gegangen wird, betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig, jedoch wird nur ein Theoretiker die benötigte Tiefe der Kenntnisse überschätzen. Oftmals ist in der Praxis offenkundig, welche Verlustverträge bestehen und daher zu beenden sind, welche Mietflächen überflüssig und daher zu kündigen sind und ob Personal abzubauen ist. Die originären Aufgaben des Insolvenzverwalters wie das Aushandeln von Verträgen im Rahmen einer übertragenden Sanierung (Verwertungshandlung!) oder das Verfassen eines Insolvenzplans (vgl. § 218 Abs. 1 Satz 1 InsO) zeigen hingegen die Qualität des Verwalters und bergen zugleich Haftungsrisiken. Gibt ein Verwalter diese Aufgaben ab, lässt dies nach Auffassung des Verfassers geradezu zwingend auf die Unfähigkeit des Insolvenzverwalters schließen 23. Damit führt aber auch die Frage der Befähigung zur Sanierung eines Unternehmens als Auswahlkriterium nahezu zwingend zu Juristen als zu bestellende Insolvenzverwalter.

### III. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Nachdem die Frage der Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Kenntnisse bereits mehrfach angeschnitten wurde, sollen nachfolgend nochmals einige Punkte aufgegriffen werden. Die Auswahl kann dabei nur exemplarisch bleiben.

- 
- 16 Wellensiek, in: NZI 2002, 233 ff.; Seagon, in: Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 3. Aufl. 2009, § 27 Rdn. 73 f.
- 17 Die Regelungen §§ 929 ff. BGB erfassen bewegliche Sachen; Forderungen würden durch Abtretung gemäß §§ 398 ff. BGB übertragen, immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen gegebenenfalls durch gesonderte dreiseitige Verträge, andere Werte wie Markenrechte durch Umschreibung der Rechte in den entsprechenden Registern.
- 18 Soeben dargestellt unter II.1.
- 19 Hier verstanden im Sinne der Deckung der variablen Kosten des Produkts, so dass ein Teil der Fixkosten erwirtschaftet wird.
- 20 So konnte z. B. im Fall »Herlitz PBS AG« (AG Charlottenburg, 109 IN 1653/02) der zum Insolvenzverwalter bestellte Sozium des Verfassers, Rechtsanwalt Peter Leonhardt, bekannte betriebswirtschaftliche Probleme in kürzester Zeit mittels des Insolvenzrechts lösen, siehe hierzu die Veröffentlichungen von Rattunde, Sanierungsplan im Insolvenzverfahren - Der Fall Herlitz, Unternehmensrestrukturierung, Hrsg.: Brühl/Göpfert, 2004; ders., Sanierung von Großunternehmen durch Insolvenzpläne - Der Fall Herlitz, ZIP 2003, 596.
- 21 Zum Mitspracherecht der Gläubiger: Kind, in: Braun, InsO, § 56 Rdn. 13 ff.; Graeber, in: MK/InsO, § 56 Rdn. 130 ff.
- 22 Haarmeyer im Interview mit VID-Nachrichten, »Es ist eine großartige Zeit für Scharlatane«, 19.6.2009.
- 23 Etwas anderes ist es, wenn es bereits mit dem Insolvenzantrag zur Vorlage eines sog. prepackaged plan durch Sanierungsberater kommt, den der Insolvenzverwalter später zur Sanierung nutzt.

*Martin Lambrecht: »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter - DZWIR 2010 Heft 1 - 26 << >>*

## 1. Unternehmenssanierung

Die Aussage »Oft kann der Richter nicht beurteilen, ob ein Unternehmen sanierbar ist - und der Verwalter kann im Zweifelsfall nicht sanieren. Im Jura-Studium jedenfalls hat er das nicht gelernt.« 24 wirft die Frage auf, ob man »Sanierung« in einem Studium lernen kann. Richtig ist, dass Unternehmenssanierung im rechtswissenschaftlichen Studium nicht vorkommt. Vereinzelt werden in betriebswirtschaftlichen Studiengänge Kurse zur Unternehmenssanierung angeboten, die »Tools« vermitteln, die ihre betriebswirtschaftliche Berechtigung haben, aber mit den erwähnten Möglichkeiten eines Insolvenzverwalters (§§ 103 ff., 113 ff., 129 ff., 217 ff. InsO etc.) nichts gemein haben. Es ist eben ein Unterschied, ob ein Unternehmensberater in der Krise mit betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten versucht, ein Unternehmen zu sanieren, oder ob ein Insolvenzverwalter eine übertragende Sanierung oder ein Planverfahren umsetzt und dazu die gesetzlich eingeräumten Rechte nutzen kann. Die betriebswirtschaftliche Sanierungsberatung krankt gerade daran, das Insolvenzrecht nicht als Sanierungsmöglichkeit wahrzunehmen. Die entscheidende Mischung aus unternehmerischem Gespür und einem Blick für die vorhandenen Zahlen und Möglichkeiten lassen sich nicht im Studium lehren und lernen. Dieses Wissen und Gespür schafft erst die Praxis.

## 2. Betriebsfortführung

Die Betriebsfortführung im vorläufigen Insolvenzverfahren verlangt eine Liquiditätsplanung und gegebenenfalls eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Beides ist insolvenzspezifisch, da Löhne und Gehälter, Mieten, Leasingraten etc. ebenso wenig wie Forderungen von Gläubigern aus dem Zeitraum vor Antragstellung berücksichtigt werden müssen. Bei Produktionsbetrieben ist - vereinfachend - lediglich der Wareneinkauf zuzüglich der unter Eigentumsvorbehalten gelieferten und zu verbrauchenden Waren und etwaige

Verbrauchskosten (Strom, Telefon etc.) den Einnahmen <sup>25</sup> aus den Fertigungsprozessen gegenüberzustellen. Bei reinen Dienstleistungsbetrieben sind es oftmals allein Dienstleistungsunternehmen und Versorger, die benötigt werden und daher als Ausgaben <sup>26</sup> zu berücksichtigen sind. Bei großen Unternehmen mit mehreren hundert Mitarbeitern und Millionenumsätzen wird man einerseits die vorhandene Buchhaltung zur Planung einbinden können, andererseits nicht um hierfür ausgebildete und speziell abgestellte Mitarbeiter zur Überwachung umhinkommen. Im eröffneten Insolvenzverfahren ist dann die Liquiditätsplanung unter Vollkosten vorzunehmen. Ohne entsprechende Zahlen wird dies nicht gehen. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Buchhaltung existiert oder spätestens durch den Verwalter eingesetzt wird. Diese Buchhaltung muss durch den Insolvenzverwalter dann angewiesen und überwacht werden. Der Insolvenzverwalter wird nicht selbst buchen, sollte aber in der Lage sein, die vorgelegten Zahlen zu verstehen.

### 3. Bilanzen

Heißt das zugleich, dass er Bilanzen lesen muss? Die oft wiederholte Aussage »...einige können ja nicht mal Bilanzen lesen.« <sup>27</sup> lässt den Schluss zu, dass das Lesen von Bilanzen eine Kernkompetenz eines guten Verwalters sei. Dazu muss man sich das Wesen einer Bilanz verdeutlichen: Bilanzen sind statische Zahlenwerke aus Informationen der Vergangenheit. Dabei ist die Bilanz ohnehin nur Teil eines Jahresabschlusses, der nur in seiner Gesamtheit einen Informationsnutzen bringt - den nach § 264 Abs. 2 HGB gewollten »Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage«. Der Jahresabschluss nach HGB ist Gläubigerschutz-orientiert, während die IFRS-/US-GAAP-Jahresabschlüsse den Investor in den Mittelpunkt stellen. Während ein Jahresabschluss für mögliche Ansprüche gegen Dritte, insbesondere auch Haftungsansprüche gegen die Geschäftsführer, eine Grundlage bieten kann, hat er für die Unternehmenssanierung durch den Insolvenzverwalter wenig Relevanz. Forderungen von Gläubigern aus der Vergangenheit interessieren den Insolvenzverwalter hierbei entweder gar nicht oder nur für die Gruppierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens, Bewertungen der Vermögenswerte nach bilanziellen Grundsätzen sind nur Anhaltspunkte für den Unternehmenswert als Ganzes. Anders sieht es hingegen mit sog. betriebswirtschaftlichen Auswertungen (z. B. DATEV-BWA) aus. Diese lesen und verstehen zu können, ist äußerst nützlich, wird aber kaum im betriebswirtschaftlichen Studium vermittelt; der geforderte Blick in die »Bilanz« hingegen ist angesichts des Kompressionsgrades und des Zeitablaufs oftmals nur für Historiker von Nutzen. Die Aussage »Oft stellen wir fest, dass Bilanzen das Papier nicht wert sind, auf dem sie stehen.« <sup>28</sup> beschreibt zudem den häufig festgestellten Wert der vorgelegten Zahlenwerke.

### 4. Bewertung

Bei der Suche nach Investoren, ob in einer übertragenden Sanierung oder im Planverfahren, steht stets die Frage des Unternehmenswerts im Raum. »Wenn Sie als Richter nicht wissen, dass ein Unternehmen eigentlich zwei Millionen wert ist, freuen Sie sich natürlich, wenn der Verwalter Ihnen erzählt, dass er für die Klitsche noch 500.000 gekriegt hat.« <sup>29</sup> Was ist aber ein Unternehmen, das insolvent ist, »eigentlich wert«? In der Betriebswirtschaftslehre gibt es unzählige Methoden zur Unternehmensbewertung: Substanzwertmethode, Ertragswertverfahren, Discounted Cashflow-Verfahren in verschiedenen Variationen (Total-Cashflow-Ansatz, Weighted Average Cost of Capital-Ansatz), etc. <sup>30</sup> Alle Verfahren haben jedoch eines gemeinsam: Sie betrachten das lebende, gesunde Unternehmen, das Gewinne erwirtschaftet oder zumindest einen positiven Cashflow aufweist. Wie soll man einen Ertragswert er-

---

<sup>24</sup> So Haarmeyer, zitiert von Molitor, in: Sterbe-Hilfe, brand eins 4/2008.

<sup>25</sup> In einer Liquiditätsplanung ist eigentlich nicht von Einnahmen, sondern von Einzahlungen auszugehen; von Einnahmen auszugehen erfasst aber eher den Planungscharakter.

<sup>26</sup> Wie zuvor wäre begrifflich für die Liquiditätsplanung von Auszahlungen auszugehen; der Planungscharakter wird durch den weiteren Begriff der Ausgaben jedoch eher erfasst.

<sup>27</sup> So Haarmeyer, zitiert in: Welt Online, Insolvenz ist nicht gleich Pleite, 14.1.2009; ebenso zitiert in: Welt am Sonntag v. 15.2.2009, Deutschland gehen die Insolvenzverwalter aus, [http://www.welt.de/wams\\_print/article3207668/Deutschland-gehen-die-Insolvenzverwalter-aus.html](http://www.welt.de/wams_print/article3207668/Deutschland-gehen-die-Insolvenzverwalter-aus.html).

<sup>28</sup> Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Michael Jaffé, zitiert in: Am Ende, sueddeutsche. de v. 23.5.2009, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/957/469514/text/10/>.

**30** Zur Unternehmensbewertung umfassend: *Ballwieser*, Unternehmensbewertung. Prozess, Methoden und Probleme, 2. Aufl. 2007; *Peemöller*, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 4. Aufl. 2009.

*Martin Lambrecht: »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter - DZWIR 2010 Heft 1 - 27 << >>*

mitteln, wenn das Unternehmen keine Erträge mehr erwirtschaftet, sondern vielleicht schon seit Jahren Verluste schreibt? Einen Substanzwert klassisch zu ermitteln, wenn die Verbindlichkeiten das Vermögen übersteigen, ist sinnlos. In der Insolvenz ist die wertmäßige Summe der Aktiva, die in der übertragenden Sanierung auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden können, ein Anhaltspunkt. Was legt man aber zugrunde - Fortführungs- oder Liquidationswert der Aktiva? Wie bewertet man dabei immaterielle Vermögensgegenstände? Wie den Goodwill? Was schon bei einem gesunden Unternehmen Heerscharen von Analysten beschäftigt, wird bei einem insolventen Unternehmen schnell unmöglich. So stellt sich beispielsweise für die Goodwill-Bewertung insbesondere die Frage, ob die Kunden dem Unternehmen treu bleiben, wenn der Geschäftsbetrieb auf einen neuen Rechtsträger übertragen wird und die Verträge neu begründet werden müssen.

Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Vermeidung von Masseverbindlichkeiten durch Kündigungslöhne und Auslaufmieten eine übertragende Sanierung selbst dann für die Gläubiger von Vorteil sein kann, wenn man - theoretisch - das Anlagevermögen verschenkt, sofern sämtliche Arbeitnehmer und die Geschäftsräume übernommen werden.

Was also ist ein insolventes Unternehmen »eigentlich wert«? Die Antwort ist denkbar einfach: Das, was der bestbietende Investor für die Vermögensgegenstände - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zahl der von ihm zu übernehmenden Mitarbeiter - zu zahlen bereit ist. Ein abstrakt bestimmter Wert hingegen, den niemand zu zahlen bereit ist, ist nichts wert. Es bedarf also mehr der Transparenz der Investorensuche für die Gläubiger und das Gericht als betriebswirtschaftlicher Kenntnisse.

## 5. Unternehmer

Es wird kritisiert, dass »Außen vor bleiben[,] Betriebswirtschaftler, Unternehmer, Unternehmensberater und andere mit ökonomischem Sachverstand.« **31**, also all jene, die vorher schon da waren. Die Forderung nach Betriebswirten als Insolvenzverwalter geht auf die Gedankenwelt zurück, dass »Niemanden [ist] betriebswirtschaftliche Geschäftskunde und der Mut zu unternehmerischem Handeln fremder als einem Juristen« **32** ist. Eine Grundlage für diese Sicht findet sich nicht. Eine Vielzahl von Rechtsanwälten steht als Freiberufler im Wettbewerb und ist daher klassisch unternehmerisch tätig: Personal und Mieten müssen bezahlt, Rechnungen geschrieben, die Liquidität geplant werden. Juristen, denen unternehmerisches Denken und Handeln fremd ist, werden ihren Berufsweg eher in der Verwaltung, an den Gerichten oder in der akademischen Lehre suchen. So geht der Glaube, dass Juristen unternehmerisches Handeln fremd sei, zurück auf die Konfrontation von Unternehmern mit Verwaltungsjuristen und Gerichten. Das Unternehmertum selbst hingegen dürfte prozentual in keiner anderen Gruppe so verbreitet sein wie bei Freiberuflern.

## IV. Die Überwachung durch das Insolvenzgericht

Ein anderer, bislang nicht beleuchteter Aspekt der Verwalterbestellung ergibt sich aus dessen Überwachung: Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 Satz 1 InsO. Wie sollte aber ein Gericht - geprägt durch den rein juristisch ausgebildeten Richter oder Rechtspfleger - den Insolvenzverwalter wirksam überwachen können, wenn dessen Tätigkeit mehrheitlich betriebswirtschaftlicher Natur ist. Die Aussage »Die meisten Richter können keine Bilanz lesen, ...« **33** wirft unmittelbar die Frage auf, ob ein Insolvenzrichter dies können muss. Es wäre einen eigenen Aufsatz wert, die Aufgaben des Insolvenzrichters zu beleuchten und der genannten Aussage gegenüberzustellen. An dieser Stelle soll es bei der Vermutung bleiben, dass das Ergebnis weit davon entfernt wäre, eine solche Kenntnis zur Voraussetzung zu machen. Dass das Verständnis für einen Jahresabschluss wünschenswert ist, gilt hingegen immer.

## V. Kombinationsstudiengänge als Lösung?

Verlangt man betriebswirtschaftliche Fähigkeiten bei einem Insolvenzverwalter, erkennt aber parallel das verrechtlichte Feld, in dem sich der Insolvenzverwalter bewegt, stellt sich nahezu zwangsläufig die Frage, ob in der



formal dokumentierten Kombination von juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen in einem einheitlichen Studiengang die Lösung liegt. Abschlüsse wie »Diplom-Wirtschaftsjurist«, die heute z. B. »Bachelor of Laws (LL.B.) (Wirtschaftsrecht)« <sup>34</sup> heißen, scheinen die Doppelqualifikation zu bescheinigen. Die Lehrpläne der Studiengänge <sup>35</sup> verraten jedoch, was ohnehin zu erwarten ist: In 6 Semestern - letztlich also 3 Semestern pro Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft - ist weder ein ausreichendes Fundament in Betriebswirtschaftslehre noch in der Rechtswissenschaft für eine Schwerpunkttätigkeit zu erwarten. Im bisherigen betriebswirtschaftlichen Diplom-Studiengang nahm bereits das Grundstudium 4 Semester in Anspruch; in heutigen betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengängen <sup>36</sup> ist die Regelstudienzeit 6-7 Semester, wobei es sich regelmäßig empfiehlt, ein Masterstudium mit nochmaliger Dauer von 2 bis 4 Semestern anzuschließen. Kaum ein Diplom-Kaufmann würde behaupten, dass das Grundstudium entscheidendes Wissen gebracht hat; dieses hat er - wenn überhaupt - erst im Schwerpunkt im Hauptstudium erlangt. Ebenso werden Bachelor-Studenten erst in den Schwerpunkten für die Praxis brauchbares Wissen erlangen.

Volljuristen werden über 8 Semester mit anschließendem 2-jährigem Referendariat ausgebildet - abgesehen von der praktischen Erkenntnis, dass viele Juristen erst im Repetitorium juristisch »überlebensfähig« werden.

---

<sup>31</sup> Haarmeyer, im Interview mit VID-Nachrichten, »Es ist eine großartige Zeit für Scharlatane«, 19.6.2009.

<sup>32</sup> Haarmeyer, im Interview mit VID-Nachrichten, »Es ist eine großartige Zeit für Scharlatane«, 19.6.2009.

<sup>33</sup> So Haarmeyer, zitiert von Molitor, in: Sterbe-Hilfe, brand eins 4/2008.

<sup>34</sup> Z. B. an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, <http://www.hfwu.de/de/fakultaet-iii/wirtschaftsrecht/>; Universität Kassel, [http://www.uni-kassel.de/fb7/wirtschaftsrecht/aufbau\\_llb.ghk](http://www.uni-kassel.de/fb7/wirtschaftsrecht/aufbau_llb.ghk).

<sup>35</sup> Z. B. Hochschule Fresenius, <http://www.fh-fresenius.de/hs-fresenius-wirtschaftsrecht-studienverlauf.download.f2ea76c7972c7f2726fa41cb494b0b51.pdf>.

<sup>36</sup> Beispielsweise »Business Administration and Economics« an der Universität Passau ([http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/Studieninteressierte/Studienangebot/Business\\_Administration\\_and\\_Economics\\_BA.pdf](http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/Studieninteressierte/Studienangebot/Business_Administration_and_Economics_BA.pdf)).

*Martin Lambrecht: »Sie können nicht einmal Bilanzen lesen« – Zur Bestellung von Juristen als Insolvenzverwalter - DZWIR 2010 Heft 1 - 28 <<*

Betriebswirtschaftliche (Grund-)Kenntnisse können Lücken im juristischen Wissen für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter nicht ausgleichen. Die Kombinationsstudiengänge haben ohne Zweifel weite Anwendungsbereiche, auch in der Insolvenzverwaltung. Diplom-Wirtschaftsjuristen können sachbearbeitend tätig werden; zur Tätigkeit als Insolvenzverwalter qualifizieren die Kombinationsstudiengänge schon mangels einer soliden juristischen Ausbildung jedoch nicht.

## VI. Fazit

Ist es also so, dass sich Juristen »... einen Markt unter den Nagel gerissen [haben], für den sie über die notwendige Kernkompetenz nicht verfügen.« <sup>37</sup> ?

Vielleicht ist das entscheidende Argument noch nicht vorgebracht: Nahezu alle erfolgreichen Großverfahren der letzten Jahre - nur beispielhaft: SinnLeffers <sup>38</sup>, IhrPlatz <sup>39</sup>, Rosenthal <sup>40</sup>, Stankiewicz <sup>41</sup>, Edscha <sup>42</sup>, Herlitz <sup>43</sup>, Senator Entertainment <sup>44</sup> - wurden von Juristen als Insolvenzverwalter gemeistert. Selbst wenn man die Handvoll Nichtjuristen, die sich unter den bereits bestellten Insolvenzverwaltern befinden, sämtlich als fähig einstuft und in Abzug bringt, sind die behaupteten 100-120 <sup>45</sup> oder 350-400 <sup>46</sup> brauchbaren Insolvenzverwalter in der Mehrzahl Juristen. Somit widerspricht die These, Juristen könnten es nicht, der zugleich getroffenen Feststellung, dass es bereits fähige Insolvenzverwalter gibt.

Richtig ist, dass die juristische Ausbildung als solches nicht zur Tätigkeit als Insolvenzverwalter befähigt - ebenso

wenig wie sie einen Menschen zum Universalgenie (Johann Wolfgang von Goethe), zum Staatenlenker (Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder) oder zum Märchenerzähler (Wilhelm und Jacob Grimm) macht. Richtig an aller Kritik ist auch, dass an die Auswahl von Insolvenzverwaltern strenge Maßstäbe anzulegen sind. Sicher ist, dass dies in der Vergangenheit zum Teil nicht erfolgt ist und es auch heute noch erschreckende Fehlbestellungen gibt. Der Verfasser möchte nicht in Abrede stellen, dass betriebswirtschaftliche Kenntnisse nützlich und erforderlich sind und das Lesen von Jahresabschlüssen wichtige, gar entscheidende Informationen vermitteln kann. Die Vermutung aber, dass eine mangelhafte Insolvenzverwaltung mit der Bestellung von Juristen zusammenhinge, ist genauso abwegig wie die Vorstellung, dass insolvente Unternehmen stets saniert werden könnten, wenn es zur Bestellung von fähigen Insolvenzverwaltern käme.

---

- 37 Haarmeyer im Interview mit VID-Nachrichten, »Es ist eine großartige Zeit für Scharlatane«, 19.6.2009.
- 38 AG Hagen, 100 IN 128/08, Eigenverwaltung unter Federführung von Rechtsanwalt Detlef Specovius mit dem Sachwalter Rechtsanwalt Horst Piepenburg.
- 39 AG Osnabrück, Eigenverwaltung, Sachwalter Rechtsanwalt Dr. Hartmut Stange.
- 40 AG Hof, IN 13/09 (Rosenthal Aktiengesellschaft) bzw. IN 20/09 (Rosenthal Studio-Haus GmbH), Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Volker Böhm (AG) und Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Kießner (Studio-Haus).
- 41 AG Celle, 33 IN 56/08, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Christopher Seagon.
- 42 AG Wuppertal, 145 IN 87/09 (AG); andere Az. für Tochtergesellschaften, Insolvenzverwalter jeweils Rechtsanwalt Dr. Jörg Nerlich.
- 43 AG Charlottenburg, 109 IN 1653/02 und 1654/02, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Peter Leonhardt.
- 44 AG Charlottenburg, 105 IN 1774/04, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Rolf Rattunde.
- 45 So Haarmeyer, zitiert in Welt Online, Deutschland gehen die Insolvenzverwalter aus, <http://www.welt.de/wams-print/article3207668/Deutschland-gehendie-Insolvenzverwalter-aus.html>; ebenso in Welt Online, Insolvenz ist nicht gleich Pleite, <http://www.welt.de/wirtschaft/article3025554/Insolvenz-ist-nicht-gleich-Pleite.html>.
- 46 So Haarmeyer, zitiert von Molitor in: Sterbe-Hilfe, brand eins, 4/2008.
- 

Lizenziert von de Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH für LexisNexis Deutschland GmbH

Dieses Dokument wird zitiert von:

- Zeitschriften (2)